

---

# Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 14

Hamm/Lippstadt, den 27. April 2022

Seite 39

Nr. 14

---

## 1. Änderungsordnung der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses der Hochschule Hamm-Lippstadt

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NW 2014 S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110) in Verbindung mit § 16 der Grundordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 22.06.2015 in der Fassung vom 08.11.2021, hat der Prüfungsausschuss die folgende Änderung der Geschäftsordnung erlassen.:

### Artikel 1 Änderungen

§ 1 Absatz 4 wird um die folgenden Sätze 3, 4 und 5 ergänzt:

Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können im Wege elektronischer Kommunikation stattfinden. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Art der Durchführung der Sitzung. Eine Aufzeichnung der elektronisch übertragenen Sitzung ist untersagt.

### Artikel 2 Inkrafttreten, Hinweis nach § 12 Absatz 5

- (1) Diese Änderung Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt veröffentlicht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
  3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
  4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Prüfungsausschusses der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 25.04.2022.

Hamm, den 27.04.2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell  
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt